

**Abwägungsvorschlag/-ergebnis zur Stellplatzsatzung**

**Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in Iffezheim**

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG/-ERGEBNIS**

**I. FÖRMLICHE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB UND FÖRMLICHE BETEILIGUNG  
DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (2) BAUGB**

VOM 20.05.2019 BIS 21.06.2019


STAND: 02.09.2019

## FOLGENDE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HABEN STELLUNG GENOMMEN:

Nr.	Angeschrieben wurden	Antwort	Anregung
01	Landratsamt Rastatt - 12.06.2019	ja	ja
02	Stadtwerke Baden-Baden – 29.05.2019	ja	keine
03	IHK Karlsruhe - 29.05.2019	ja	keine
04	Albtal-Verkehrsgesellschaft – 16.05.2019	ja	keine
05	Netze Südwest – 07.06.2019	ja	keine
06	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie – 23.05.2019	ja	keine
07	Handwerkskammer Karlsruhe – 07.06.2019	ja	keine
08	Deutsche Telekom Technik GmbH – 04.06.2019	ja	keine
09	Gemeinde Steinmauern – 22.05.2019	ja	keine
10	Gemeinde Muggensturm – 21.05.2019	ja	keine
11	Gemeinde Hügelsheim – 07.06.2019	ja	keine
12	Stadt Rastatt Fachbereich Stadt- und Grünplanung – 11.07.2019	ja	keine
13	Stadt Rastatt – Baurecht – 04.06.2019	ja	ja

## Folgende Bürger haben Stellung genommen

Nr.	Angeschrieben wurden	Antwort	Anregung
01	Bürger 1– 20.05.2019	ja	ja
02	Bürger 2 – 20.06.2019	ja	ja

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
Anregungen	Abwägungsvorschlag/-ergebnis des Gemeinderats
1. Landratsamt Rastatt – 12.06.2019	
<div data-bbox="174 341 439 367"><b>LANDKREIS RASTATT</b></div> <div data-bbox="759 339 833 422"></div> <div data-bbox="174 464 448 480">  Landratsamt Rastatt   Postfach 1863   76408 Rastatt  </div> <div data-bbox="174 507 313 579">Gemeinde Iffezheim Herrn Gerold Peter Hauptstr. 54 76473 Iffezheim</div> <div data-bbox="533 464 797 608"><b>Landratsamt Rastatt</b> Amt für Baurecht Naturschutz und öffentliche Ordnung Baurecht Manuela Garlik Zimmer: E 3.30 Telefon: 07222 381-4117 Fax: 07222 381-4199 E-Mail: m.garlik@landkreis-rastatt.de Datum: 12. Juni 2019 Aktenzeichen 4.1/621.41</div> <div data-bbox="174 708 425 751"><b>Stellungnahme Stellplatzsatzung</b> <b>Ihre Nachricht vom 10. Mai 2019</b></div> <div data-bbox="174 799 342 815">Sehr geehrter Herr Peter,</div> <div data-bbox="174 839 797 855">zur geplanten Stellplatzsatzung folgende Anmerkungen seitens der unteren Baurechtsbehörde:</div> <div data-bbox="174 879 833 1066"><p>Grundsätzlich wird die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohngebäude begrüßt, da durch das Schaffen zusätzlicher Stellplätze verkehrliche Probleme bzw. Parkprobleme gemindert werden können. Voraussetzung für eine Stellplatzsatzung ist, dass diese aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen sparsamer Flächennutzung für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets erforderlich wird. Der Satzung sind zwingend die Gründe für die Erhöhung der Stellplatzzahl darzulegen (Begründungs- und Abwägungspflicht). Die Frage, ob derartige Rechtfertigungsgründe vorliegen, kann in aller Regel nicht ohne das Vorliegen einer – zumindest informellen – Verkehrskonzeption der Gemeinde beantwortet werden, auf deren Grundlage dann die getroffenen Satzungsregelungen erforderlich sind, d.h. plausibel erscheinen müssen.</p></div> <div data-bbox="174 1090 833 1203"><p>Da es rechtlich nicht einfach zu begründen ist, dass eine Stellplatzsatzung auf der gesamten Gemarkung gilt, empfehlen wir den Geltungsbereich auf den Innenbereich nach § 34 BauGB und bestehende Bebauungsplanbereiche zu begrenzen und den Außenbereich außen vor zu lassen. Die Stellplatzsatzung kann durchaus auch auf Gebiete ausgedehnt werden, welche bisher bereits Regelungen zu Stellplätzen beinhalten. Die neue Stellplatzsatzung würde dann vorgehen. Empfohlen wird, dass der Geltungsbereich der Satzung durch Übersichtsplan dar- und klargestellt wird.</p></div> <div data-bbox="174 1227 833 1299"><p>In Hinblick auf einen schonenden Umgang mit Grund und Boden und einer Reduzierung von Bodenbefestigungen/-versiegelungen empfehlen wir eine Differenzierung der Stellplatzverpflichtung nach Wohnungsgröße. Inhaltlich könnte gelten, bei einer Wohnungsgröße bis 50 m<sup>2</sup> 1 Stellplatz, größer als 50 m<sup>2</sup> 1,5 Stellplätze und größer als 100 m<sup>2</sup> dann 2,0 Stellplätze.</p></div> <div data-bbox="159 1326 286 1414"><b>Kontakt</b> Landratsamt Rastatt Am Schlossplatz 5 76437 Rastatt www.landkreis-rastatt.de</div> <div data-bbox="383 1326 555 1394"><b>Öffnungszeiten</b> Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr Freitag 07:30 - 13:00 Uhr Bitte vereinbaren Sie einen Termin.</div> <div data-bbox="622 1326 808 1378"><b>Sparkasse Rastatt-Gernsbach</b> IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92 SWIFT-BIC: SOLADES1RAS</div>	<div data-bbox="1137 341 1211 367"><b>Abs.1</b></div> <div data-bbox="1137 373 2107 461">Bei der Aufstellung der Stellplatzsatzung wurden sowohl verkehrliche, wie auch städtebauliche Gründe und Gründe zur sparsamen Flächennutzung berücksichtigt, wie sie auch in einem Verkehrskonzept zur Anwendung kommen.</div> <div data-bbox="1137 464 1406 523"><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Keine Berücksichtigung</u></div> <div data-bbox="1137 587 1294 612"><b>Abs.2 und 3</b></div> <div data-bbox="1137 619 2107 738">Die Stellplatzsatzung bezieht nur bebaute Flächen der Gemeinde Iffezheim ein, die entweder dem Innenbereich zugerechnet werden oder für die ein Bebauungsplan vorliegt, der entweder keine oder andere Festsetzungen zu Stellplätzen trifft, wie in der Stellplatzsatzung festgesetzt werden.</div> <div data-bbox="1137 745 2107 799">Flächen, auf denen Bebauungspläne vorliegen, deren Festsetzungen zu Stellplätzen mit der Konzeption der Stellplatzsatzung übereinstimmen sind nicht enthalten.</div> <div data-bbox="1137 834 2107 888">Der Geltungsbereich der Stellplatzsatzung ergibt sich aus dem farbig hinterlegten Flächen im Planteil.</div> <div data-bbox="1137 895 1413 954"><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Keine Berücksichtigung</u></div> <div data-bbox="1137 1018 1227 1043"><b>Abs. 4:</b></div> <div data-bbox="1137 1050 2107 1137">Der Differenzierung der Anzahl der Stellplätze liegen verkehrliche und städtebauliche Gründe zugrunde. Eine pauschale Stellplatzfestsetzung nur nach Wohnungsgröße würde die verkehrliche Situation in Iffezheim nicht abbilden.</div> <div data-bbox="1137 1144 1413 1203"><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Keine Berücksichtigung</u></div>

---

Die Stellplatzsatzung ist seit der Änderung der Landesbauordnung zum 1. März 2010 nicht mehr genehmigungspflichtig. Auf die Abweichungsmöglichkeiten des § 56 Abs. 2 LBO, bei Ausbau/Anbau/Nutzungsänderung/Aufstockung für Wohnzwecke wird verwiesen. Diese Abweichungsmöglichkeit ist gegenüber einer Stellplatzsatzung vorrangig.

Wir dürfen abschließend darauf hinweisen, dass allein durch die Stellplatzsatzung es keine baurechtliche Rechtsgrundlage gibt, um zu fordern, dass diese Stellplätze dann auch tatsächlich genutzt werden. Desweiteren greift die Stellplatzsatzung nur bei Bauanträgen/ Kenntragsabverfahren, welche nach Inkrafttreten der Stellplatzsatzung eingereicht bzw. entschieden werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Sébastien Oser

Amtsleitung

**Abs. 1 und 2**  
**Beschlussvorschlag:**  
Kenntnisnahme

2. Stadtwerke Baden-Baden – 29.05.2019

**Peter Gerold**

**Von:** roland.spitzmesser@swbad.de  
**Gesendet:** 29.05.2019 15:43  
**An:** Peter Gerold  
**Betreff:** Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze  
(Stellplatzsatzung)



Sehr geehrter Herr Peter,

die Stadtwerke Baden-Baden ist von der Satzungsänderung nicht betroffen  
hat daher keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

**Roland Spitzmesser**  
Abteilungsleiter  
Netz und Anlagen Gas, Wasser, Wärme

**Stadtwerke Baden-Baden**  
Waldseestraße 24  
76530 Baden-Baden  
Telefon: +49 7221 277-411  
Telefax: +49 7221 277-435  
[roland.spitzmesser@swbad.de](mailto:roland.spitzmesser@swbad.de)

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Helmut Oehler  
[info@swbad.de](mailto:info@swbad.de)  
[www.stadtwerke-baden-baden.de](http://www.stadtwerke-baden-baden.de)  
Amtsgericht Mannheim \* HRA 201400  
UST-ID-Nr.: DE 143 465 245

+++ Besuchen Sie uns auch auf [Facebook](#) und [Instagram](#) +++

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.  
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten  
haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.  
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail oder von  
Teilen dieser Mail ist nicht gestattet.

Jede von den Stadtwerken Baden-Baden versandte E-Mail ist sorgfältig erstellt  
worden, dennoch schließen wir die rechtliche Verbindlichkeit aus; sie kann nicht  
zu einer irgendwie gearteten Verpflichtung zu Lasten der Stadtwerke Baden-Baden  
ausgelegt werden.

Keine Anregungen, Hinweise und Bedenken  
**Beschlussvorschlag:**  
Kenntnisnahme

3. IHK Karlsruhe – 29.05.2019



IHK Karlsruhe, Postfach 34 40, 76020 Karlsruhe

Gemeinde Iffezheim  
Hauptstraße 54  
76473 Iffezheim



Ihre Zeichen/Nachricht vom  
10.05.2019

Ihr Ansprechpartner  
Annika Hummel

E-Mail  
planung@karlsruhe.ihk.de

Tel.  
0721 174-264

Fax  
0721 174-195

29. Mai 2019

**Satzung über die Erhöhung der notwendigen Stellplätze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genanntem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

gez.  
Annika Hummel  
Referentin

Keine Anregungen, Hinweise und Bedenken  
**Beschlussvorschlag:**  
Kenntnisnahme

Hausanschrift: Lammsstraße 13-17, 76133 Karlsruhe, Tel. +49 721 174-0, Fax +49 721 174-290, USt-IDNr.: DE 143 588 945  
Postanschrift: Postfach 3440, 76020 Karlsruhe, Info@karlsruhe.ihk.de, www.karlsruhe.ihk.de  
Hauptgeschäftsstelle Baden-Baden: Lichtentaler Straße 92, 76530 Baden-Baden, Tel. +49 7221 9779-0, Fax +49 7221 9779-23  
Geschäftsstelle Bruchsal: Simon-Hegele-Straße 3, 76589 Karlsdorf-Neudorf, Tel. +49 7251 89941, Fax +49 7251 89916  
Postbank Karlsruhe: Konto-Nr. 10 000 758, BLZ 660 100 75, BIC: PBNKDE33, IBAN: DE51 6601 0075 0010 0007 58



4. Albtal-Verkehrsgesellschaft GmbH – 16.05.2019

**Peter Gerold**

**Von:** May, Dorota <Dorota.May@avg.karlsruhe.de>  
**Gesendet:** 16.05.2019 13:34  
**An:** Peter Gerold  
**Betreff:** Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Sehr geehrter Herr Peter,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der o.g. Satzung. Die AVG und der KVV haben hierzu keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dorota May

Dorota May  
Abt.: A2-PL4 - Infrastruktur | Planung | Technisches Zeichenbüro

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH  
Tullastraße 71, D-76131 Karlsruhe  
Postfach 1140, D-76001 Karlsruhe

Telefon: +49(721)6107-5134  
Fax: +49(721)6107-5109  
E-Mail: [dorota.may@avg.karlsruhe.de](mailto:dorota.may@avg.karlsruhe.de)

Vorsitzender der Geschäftsführung: Dr. Alexander Pischon, Techn. Geschäftsführer: Ascan Egerer  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup  
Amtsgericht Mannheim HRB 100145



Zertifiziert nach  
ISO 9001:2015

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, so bitten wir Sie, sofort den Absender zu informieren und diese E-Mail vollständig zu löschen. Das unerlaubte Kopieren, Weiterleiten, Verbreiten oder Verwenden dieser E-Mail und deren Inhalte ist nicht gestattet.

Keine Anregungen, Hinweise und Bedenken  
**Beschlussvorschlag:**  
Kenntnisnahme

5. Netze Südwest – 07.06.2019

Netze-Gesellschaft Südwest mbH  
Brunnenbergstraße 27 · 89597 Munderkingen

Gemeinde Iffezheim  
Personalamt / EDV  
Hauptstraße 54  
D-76473 Iffezheim



→ t.v.

Ein Unternehmen  
der Erdgas Südwest



Name Peter Schuler  
Bereich NGS TKA  
Telefon 07393 958-179  
Telefax 07393 958-203  
E-Mail [info@netze-suedwest.de](mailto:info@netze-suedwest.de)

Ihr Zeichen Herr Peter  
Ihr Schreiben 10. Mai 2019

Datum 07. Juni 2019  
Seite 1/1

**Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

Sehr geehrter Herr Peter,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren.

Im Geltungsbereich des Verfahrens sind derzeit keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant.

Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Freundliche Grüße

Netze-Gesellschaft Südwest mbH

i. A. Peter Schuler

Netze-Gesellschaft Südwest mbH  
Brunnenbergstraße 27 · 89597 Munderkingen · [www.netze-suedwest.de](http://www.netze-suedwest.de)  
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg · BIC SOLADEST400 · IBAN DE36 6005 0101 0001 2882 47  
Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe · Amtsgericht Mannheim · HRB Nr. 702212 · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schick

Keine Anregungen, Hinweise und Bedenken  
**Beschlussvorschlag:**  
Kenntnisnahme

6. Regierungspräsidium Freiburg – 23.05.2019

**Peter Gerold**

**Von:** Marker, Valentina (RPF) <Valentina.Marker@rpf.bwl.de>  
**Gesendet:** 23.05.2019 14:45  
**An:** Peter Gerold  
**Betreff:** AW: Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)



Sehr geehrter Herr Gerold,

durch die vorgelegte Planung sind vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu vertretende geowissenschaftliche Belange nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Valentina Marker

Regierungspräsidium Freiburg  
| Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum  
|  
| Regierungspräsidium Freiburg  
| Abt.9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5,  
| 79104 Freiburg (BrsG.)  
| Postfach, 79095 Freiburg (BrsG.)  
|  
| Telefon : 0761-208-3045  
| FAX : 0761-208-393029  
| E-Mail : [mailto:valentina.marker@rpf.bwl.de](mailto:mailto:valentina.marker@rpf.bwl.de)  
| WWW-LGRB : <http://www.lgrb-bw.de>  
WWW-RPF : <http://www.rp-freiburg.de>

**Von:** Peter Gerold [<mailto:Gerold.Peter@iffezheim.de>]  
**Gesendet:** Freitag, 10. Mai 2019 09:22  
**An:** Regierungspräsidium Karlsruhe (Poststelle); Landratsamt Rastatt (K-RPK); Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN; RASTATT.PREV@polizei.bwl.de; baden-baden.pp.vd@polizei.bwl.de; info@hwk-karlsruhe.de; planung@karlsruhe.lnk.de; rymo@region-karlsruhe.de; naturschutz@in-iffezheim.de; baurecht@rastatt.de; koordinierungpt31og@telekom.de; rz-nordbaden@enbw.com; BMA Rastatt (Poststelle); info@kvv.karlsruhe.de; info@dbregiobus-bw.de; info@netze-suedwest.de; BMA Hügelsheim (Poststelle); bbt@baden-baden.com; BMA Muggensturm (Poststelle); BMA Ötigheim (Poststelle); BMA Steinmauern (Poststelle); info@swbad.de; nordbaden@netze-bw.de; anette.wurz@rastatt.de  
**Betreff:** Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

**Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)**  
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim hat am 29.04.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Aufstellung einer Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das Gemeindegebiet sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Der Entwurf wird gemäß § 3 (2) BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.05.2019 bis 21.06.2019 im Rathaus Iffezheim, Hauptamt OG 5, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Keine Anregungen, Hinweise und Bedenken  
**Beschlussvorschlag:**  
Kenntnisnahme

7. Handwerkskammer Karlsruhe – 07.06.2019



Handwerkskammer Karlsruhe  
Haus des Handwerks - 76126 Karlsruhe

Gemeinde Iffezheim  
Personalamt  
Gerold Peter  
Hauptstraße 54  
76743 Iffezheim



Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Bearbeiter/-in	Durchwahl	Datum
	WWa-ko Iffezheim	Herr Walter walter@hwk-karlsruhe.de	1600-165	07.06.2019

**Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

Sehr geehrter Herr Peter,

die Handwerkskammer Karlsruhe hat zur Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze keine Anregungen vorzubringen.

Freundliche Grüße

Brigitte Dorwarth-Walter  
Stv. Hauptgeschäftsführerin



Handwerkskammer Karlsruhe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Haus des Handwerks  
Friedrichsplatz 4-5 · 76133 Karlsruhe  
Tel. +49 721 1600-0 · Fax +49 721 1600-199  
Internet: <http://www.hwk-karlsruhe.de>  
E-Mail: [info@hwk-karlsruhe.de](mailto:info@hwk-karlsruhe.de)

Volksbank Karlsruhe  
(BLZ 661 900 00) Kto.-Nr. 6 793  
BIC GENODE33KA1  
IBAN DE22 0619 0000 0000 0067 93  
Sparkasse Karlsruhe  
(BLZ 660 501 01) Kto.-Nr. 9 199 209  
BIC KARSD666  
IBAN DE46 6605 0101 0009 1992 09



Keine Anregungen, Hinweise und Bedenken  
**Beschlussvorschlag:**  
Kenntnisnahme

## 8. Deutsche Telekom Technik – 04.06.2019

### Zaum, Desiree

**Von:** Hans-Georg Basler@telekom.de  
**Gesendet:** 4. Jun. 2019 10:53  
**An:** Peter Gerold  
**Betreff:** AW Termin 10.06.2019 -- Satzung ueber die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst informiere ich Sie, dass die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Hans-Georg Basler  
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Technik Niederlassung Südwest  
Hans-Georg Basler  
Fachreferent PT1  
Okenstr. 25, 77652 Offenburg  
+49 781 838-6631 (Tel.)  
+49 1708518737 (Mobil)  
E-Mail: [Hans-Georg.Basler@telekom.de](mailto:Hans-Georg.Basler@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)  
**Erleben, was verbindet.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

Größe Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

**Von:** Peter Gerold <Gerold.Peter@iffezheim.de>  
**Gesendet:** Freitag, 10. Mai 2019 09:22  
**An:** poststelle@rpk.bwl.de, amt41@landkreis-rastatt.de; abteilung9@rpf.bwl.de, RASTATT.PREV@polizei.bwl.de, baden-baden.pv@polizei.bwl.de, info@hwk-karlsruhe.de; planung@karlsruhe.ihk.de, rvmo@region-karlsruhe.de; naturschutz@in-iffezheim.de, baurecht@rastatt.de; FMB Koordination\_PTI31\_OG <Koordinationpti31og@telekom.de>, rz-nordbaden@enbw.com, stadt@rastatt.de, info@kvv.karlsruhe.de, info@dbregio-bw.de, info@netze-suedwest.de, rathaus@huegelsheim.de, bbt@baden-baden.com; gemeinde@muggensturm.de, Gemeindeverwaltung@oetigheim.de, rathaus@steinmauern.de; info@swbad.de, nordbaden@netze-bw.de, anette.wurz@rastatt.de  
**Betreff:** Termin 10.06.2019 -- Satzung ueber die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

Keine Anregungen, Hinweise und Bedenken  
**Beschlussvorschlag:**  
Kenntnisnahme

9. Gemeinde Steinmauern – 22.05.2019

**Peter Gerold**

**Von:** Hangs, Julia <Hangs@steinmauern.de>  
**Gesendet:** 22.05.2019 16:29  
**An:** Peter Gerold  
**Betreff:** WG; Satzung übei die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
**Anlagen:** Entwurf Stellplatzsatzung.pdf; Entwurf Begründung Stellplatzsatzung.pdf; Plan Stellplatzsatzung.pdf



Sehr geehrter Herr Peter,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Beteiligung. Die Belange der Gemeinde Steinmauern sind nicht. Wir wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen Abschluss.  
Freundliche Grüße

Julia Hangs  
Gemeinde Steinmauern  
Leitung, Abteilung Zentrale Dienste  
Hauptstraße 82, 76479 Steinmauern  
Tel.: 07 222 9275-14  
www.steinmauern.de

**Von:** Rathaus  
**Gesendet:** Freitag, 10. Mai 2019 09:58  
**An:** Hangs, Julia <Hangs@steinmauern.de>  
**Betreff:** WG; Satzung übei die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

**Von:** Peter Gerold [mailto:Gerold.Peter@iffezheim.de]  
**Gesendet:** Freitag, 10. Mai 2019 09:22  
**An:** poststelle@rpk.bwl.de; amt41@landkreis-rastatt.de; abteilung9@rpf.bwl.de; RASTATT.PREV@polizei.bwl.de; baden-baden.pp.vd@polizei.bwl.de; info@hwk-karlsruhe.de; planung@karlsruhe.ihk.de; rmo@region-karlsruhe.de; naturschutz@in-iffezheim.de; baurecht@rastatt.de; koordinierungpt3log@telekom.de; rz-nordbaden@enbw.com; stadt@rastatt.de; info@kvv.karlsruhe.de; info@dbreglobus-bw.de; info@netze-suedwest.de; rathaus@huegelsheim.de; bbt@baden-baden.com; gemeinde@muggensturm.de; Gemeindeverwaltung@oetigheim.de; Rathaus <Rathaus@steinmauern.de>; info@swbad.de; nordbaden@netze-bw.de; anette.wurz@rastatt.de  
**Betreff:** Satzung übei die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

**Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)**  
**- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim hat am 29.04.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Aufstellung einer Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das Gemeindegebiet sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Der Entwurf wird gemäß § 3 (2) BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.05.2019 bis 21.06.2019 im Rathaus Iffezheim, Hauptamt OG 5, während den

Keine Anregungen, Hinweise und Bedenken  
**Beschlussvorschlag:**  
Kenntnisnahme

10. Gemeinde Muggensturm – 21.05.2019



Gemeinde Muggensturm - Postfach 1151 - 76461 Muggensturm

Gemeinde Iffezheim  
Hauptstr. 54  
76473 Iffezheim

BÜRGERMEISTERAMT IFFEZHEIM				
Eing.: 24. MAI 2019				
1	2	3	4	5
Unt	Akt	Rück	Anw	Bearb

Bürgermeisteramt  
Hauptstraße 33-35  
76461 Muggensturm  
Tel. Zentrale (0 72 22) 90 93 - 0  
www.muggensturm.de

Sachbearbeiter/in: Herr Gerstner/vo  
Durchwahl: 0 72 22 / 90 93 50  
Telefax: 0 72 22 / 90 93 91

e-Mail: c.gerstner@muggensturm.de

Datum: 21.05.2019

**Satzung über die Erhöhung der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Iffezheim;  
Beteiligung der Gemeinde Muggensturm als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Peter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren gemäß E-Mail vom 10.05.2019.

Wir nehmen Ihre Planung zustimmend zur Kenntnis.

Für den weiteren Fortgang des Verfahrens wünschen wir Ihnen den erhofften Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Gerstner

Keine Anregungen, Hinweise und Bedenken  
**Beschlussvorschlag:**  
Kenntnisnahme



Bankverbindungen: Sparkasse Rastatt-Gernsbach IBAN: DE83 6655 0070 0013 0700 40 - BIC: SOLADES1RAS  
VR-Bank in Mittelbaden eG IBAN: DE23 6656 2300 0000 0413 00 - BIC: GENODE61IFF  
Gläubiger-Identifikations-Nr.: DE53ZZZ00000069922

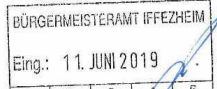
11. Gemeinde Hügelsheim – 07.06.2019

**Peter Gerold**

**Von:** Walter, Nicole <Walter.N@huegelsheim.de>  
**Gesendet:** 07.06.2019 11:17  
**An:** Peter Gerold  
**Betreff:** AW: Satzung übei die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Sehr geehrter Herr Peter,

der Gemeinderat der Gemeinde Hügelsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2019 keine Bedenken gegen den Entwurf der Stellplatzsatzung der Gemeinde Iffezheim geäußert. Die Belange der Gemeinde Hügelsheim sind durch die Planungen nicht berührt.



Mit freundlichen Grüßen

Nicole Walter  
Hauptamtsleiterin

Bürgermeisteramt Hügelsheim  
Hauptstr. 34, 76549 Hügelsheim  
Telefon: 07229/3044-20  
Telefax: 07229/3044-10  
E-Mail: walter.n@huegelsheim.de  
Internet: www.huegelsheim.de

**Bitte beachten Sie den folgenden Hinweis:**

Diese Nachricht kann vertrauliche Informationen enthalten und ist nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist jede Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information nicht gestattet. In diesem Fall bitten wir, den Absender zu verständigen und die Information zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei der Übermittlung besteht keine Haftung.

**Von:** Peter Gerold <Gerold.Peter@Iffezheim.de>

**Gesendet:** Freitag, 10. Mai 2019 09:22

**An:** poststelle@rpk.bwl.de; amt41@landkreis-rastatt.de; abteilung9@rpf.bwl.de; RASTATT.PREV@polizei.bwl.de; baden-baden.pp.vd@polizei.bwl.de; info@hwk-karlsruhe.de; planung@karlsruhe.lhk.de; rvmo@region-karlsruhe.de; naturschutz@in-iffezheim.de; baurecht@rastatt.de; koordinierungpti3log@telekom.de; rz-nordbaden@enbw.com; stadt@rastatt.de; info@kvv.karlsruhe.de; info@dbreglobus-bw.de; info@netze-suedwest.de; Rathaus Hügelsheim <rathaus@huegelsheim.de>; bbt@baden-baden.com; gemeinde@muggensturm.de; Gemeindeverwaltung@oetigheim.de; rathaus@steinmauern.de; info@swbad.de; nordbaden@netze-bw.de; anette.wurz@rastatt.de

**Betreff:** Satzung übei die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

**Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)**  
**- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim hat am 29.04.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Aufstellung einer Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das Gemeindegebiet sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Keine Anregungen, Hinweise und Bedenken  
**Beschlussvorschlag:**  
**Kenntnisnahme**

12. Stadt Rastatt – Stadt- und Grünplanung – 11.07.2019

Sehr geehrter Herr Peter,

die Stadt Rastatt hat keine Anregungen bzw. Bedenken gegen die in der Betreff genannte Stellplatzsatzung vorzubringen.  
Wir bitten die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuel Ruschmann**

Fachbereich Stadt- und Grünplanung  
Fachbereichsverwaltung  
Rathaus Herrenstraße (Herrenstraße 15), Zimmer 4.19

Post: Marktplatz 1, 76437 Rastatt

Tel.: 07222 972 - 4061

Fax: 07222 972 - 4099

E-Mail: [stadtplanung@rastatt.de](mailto:stadtplanung@rastatt.de)  
[manuel.ruschmann@rastatt.de](mailto:manuel.ruschmann@rastatt.de)

Web: [www.rastatt.de](http://www.rastatt.de)  
[www.rastatt-inklusive.de](http://www.rastatt-inklusive.de)

Facebook: [www.facebook.com/barockstadt.rastatt](https://www.facebook.com/barockstadt.rastatt)



Keine Anregungen, Hinweise und Bedenken  
**Beschlussvorschlag:**  
Kenntnisnahme

13. Stadt Rastatt – Baurecht – 4.06.2019

**Peter Gerold**

**Von:** Wurz, David (Baurecht) <david.wurz@rastatt.de> im Auftrag von Baurecht <Baurecht@rastatt.de>  
**Gesendet:** 04.06.2019 17:18  
**An:** Peter Gerold; Zaum, Desiree  
**Betreff:** AW: Satzung übei die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)\_STN Kb Baurecht



Hallo Herr Gerold,

zum Satzungstext:  
bitte im § 1 den Widerspruch zum § 37 Abs. 3 LBO klarstellen. Die Baurechtsbehörde hat hier normalerweise Abweichungen zuzulassen.  
Außerdem bitte klarstellen ob bei EF und auch MF-Häuser der Stellplatz vor der Garage als 2. STP zählt.

Mit freundlichen Grüßen

**David Wurz**

Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Kundenbereich Baurecht  
Verwaltungsgebäude (Kaiserstr. 48a), Zimmer 3.70

Post: Marktplatz 1, 76437 Rastatt  
Tel.: 07222 972 - 7600  
Fax: 07222 972 - 7699  
E-Mail: [baurecht@rastatt.de](mailto:baurecht@rastatt.de)  
[david.wurz@rastatt.de](mailto:david.wurz@rastatt.de)  
Web: [www.rastatt.de](http://www.rastatt.de)  
[www.rastatt-inklusive.de](http://www.rastatt-inklusive.de)  
Facebook: [www.facebook.com/barockstadt.rastatt](https://www.facebook.com/barockstadt.rastatt)



**Von:** Peter Gerold [<mailto:Gerold.Peter@iffezheim.de>]

**Gesendet:** Freitag, 10. Mai 2019 09:22

**An:** Regierungspräsidium Karlsruhe, Posteingang; [amt41@landkreis-rastatt.de](mailto:amt41@landkreis-rastatt.de); [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de); [RASTATT.PREV@polizei.bwl.de](mailto:RASTATT.PREV@polizei.bwl.de); [baden-baden.pp.vd@polizei.bwl.de](mailto:baden-baden.pp.vd@polizei.bwl.de); [info@hwk-karlsruhe.de](mailto:info@hwk-karlsruhe.de); [planung@karlsruhe.jhk.de](mailto:planung@karlsruhe.jhk.de); [rvm@region-karlsruhe.de](mailto:rvm@region-karlsruhe.de); [naturschutz@in-iffezheim.de](mailto:naturschutz@in-iffezheim.de); Baurecht; [koordinierungpti31og@telekom.de](mailto:koordinierungpti31og@telekom.de); [rz-nordbaden@enbw.com](mailto:rz-nordbaden@enbw.com); Post; [info@kvv.karlsruhe.de](mailto:info@kvv.karlsruhe.de); [info@dbregiobus-bw.de](mailto:info@dbregiobus-bw.de); [info@netze-suedwest.de](mailto:info@netze-suedwest.de); [rathaus@huegelsheim.de](mailto:rathaus@huegelsheim.de); [bbt@baden-baden.com](http://bbt@baden-baden.com); [gemeinde@muggensturm.de](http://gemeinde@muggensturm.de); [Gemeindeverwaltung@oetigheim.de](mailto:Gemeindeverwaltung@oetigheim.de); [rathaus@steinmauern.de](mailto:rathaus@steinmauern.de); [info@swbad.de](mailto:info@swbad.de); [nordbaden@netze-bw.de](mailto:nordbaden@netze-bw.de); Wurz, Anette (Stadtplanung)

**Betreff:** Satzung übei die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim hat am 29.04.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Aufstellung einer Satzung über die Erhöhung

In §1 der Satzung wird zur Klarstellung auf § 37 Absatz 3 LBO verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Berücksichtigung

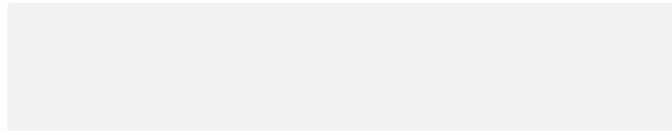
Es wird zur Klarstellung in § 1 darauf verwiesen, dass die Stellplätze frei zugänglich sein müssen, im Einzelfall kann jedoch ausnahmsweise ein gefangener Stellplatz vor einer Garage/Carport angerechnet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Berücksichtigung

BÜRGER											
Anregungen	Abwägungsvorschlag/-ergebnis des Gemeinderats										
<p>B1 – Bürger 1 – 20.05.2019</p>											
<div data-bbox="250 316 461 440" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>BÜRGERMEISTERAMT IFFEZHEIM</p> <p>Eing.: 20. MAI 2019</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">1</td> <td style="width: 20%;">2</td> <td style="width: 20%;">3</td> <td style="width: 20%;">4</td> <td style="width: 20%;">5</td> </tr> <tr> <td>Unt</td> <td>Akt</td> <td>Rück</td> <td>Anw</td> <td>Bearb</td> </tr> </table> </div> <p>Guten Morgen Herr Schmid, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gerne will ich bzgl. der Stellplatzsatzung Stellung nehmen. Grundsätzlich ist der Ansatz zur Schaffung von Parkraum auf Privatgelände sinnvoll - kann aber im Zuge von Nachverdichtungen und Anbauten die jeweiligen Bauherren vor Schwierigkeiten stellen. Durch die zusätzlichen Versiegelungen, werden weitere Grünflächen reduziert und ein Garten oder Vorplatz teilweise erschwert. In diesem Zuge stellt sich auch die Frage ob in einer Single-Wohnung (Einliegerwohnung) wie sie oft in EFH zur Finanzierung des Objekts mitgebaut werden 2 Stellplätze notwendig sind? Als Beispiel wird in Bühl bei einer Wohnungsgröße bis 60m² nur 1 Stellplatz verlangt. Auch in anderen Städten / Gemeinden wird dem Rechnung getragen. In der Begründung für Zone 1 wird auf das Fehlen von Straßenraumgestaltung hingewiesen - das Schaffen eben diesem, könnte auch ein Mittel sein um a.) koordinierte Parkraum zu realisieren und b.) den Verkehr in der Geschwindigkeit zu bremsen. Möglicherweise hätte der Schilderwald in der Hauptstraße so vermieden werden können.</p> <p>In der Zone 3 sind die Straßen meines Wissen zum Größtenteil doch sehr ausreichend dimensioniert und auch hier wäre durch Schaffen von Parkraum ein Ausbremsen des Verkehrsflusses möglich.</p> <p>Selbstredend muss nun nicht die Gemeinde mit viel Geld den Ort mit Parkbuchten zu bauen, aber an der ein oder anderen Stelle ein Stellplatz könnte gemeinsam mit der Verordnung helfen das Ziel zu erreichen. Und der Bürger würde nicht das Gefühl bekommen, daß die Last komplett auf ihn abgewälzt wird.</p> <p>Vielen Dank und ein gutes Gelingen.</p>	1	2	3	4	5	Unt	Akt	Rück	Anw	Bearb	<p>Im Zuge von Nachverdichtungen ist eine Abweichung von der Stellplatzverpflichtung nach § 37 (3) zuzulassen, wenn ...“die Herstellung von zusätzlichem Parkraum nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.“</p> <p>Der Frage der zusätzlichen Versiegelung von Gärten zur Anlage von Stellplätzen stehen verkehrliche Belange wie die ungehinderte Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum entgegen. Auch städtebauliche Gründe sprechen für eine Verlagerung des ruhenden Verkehrs auf die Grundstücke, um den öffentlichen Straßenraum nicht ausschließlich zum Parken zu nutzen.</p> <p>Die Stellplatzsatzung sieht eine Staffelung nicht entsprechend der Wohnungsgröße, sondern aus verkehrlichen Gründen vor.</p> <p>Eine Straßenraumgestaltung mit separat ausgewiesenen Parkflächen kann eine Ordnung herstellen, gleichwohl kann in der Regel nicht die gesamte Vielzahl an ruhendem Verkehr aufgenommen werden, was oftmals zu Parken außerhalb der ausgewiesenen Flächen führt. Die Nutzung von Stellplätzen auf den Grundstücken kann diesem Parkdruck deutlich reduzieren.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Keine Berücksichtigung</u></p>
1	2	3	4	5							
Unt	Akt	Rück	Anw	Bearb							

B 2 Bürger 2 – 20.07.2019



Gemeindeverwaltung Iffezheim  
Hauptamt  
Hauptstr. 54  
76473 Iffezheim

BÜRGERMEISTERAMT IFFEZHEIM  
Eing.: 24. JUNI 2019

1	2	3	4	5
Unt	Mit	Fläch	Anw	Baub

20. Juni 2019

**Stellplatzsatzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer sind wir mehrfach von der geplanten Stellplatzsatzung betroffen. Zunächst einmal gehen wir aber davon aus, dass für bereits bestehende Bebauungen ein uneingeschränkter Bestandschutz gilt.

Allerdings erschließt sich für uns nicht, nach welchen Kriterien die Anzahl der Stellplätze bzw. die Zonen festgelegt wurden. Die statistische Verteilung von Kraftfahrzeugen pro Haushalt/Wohnung unterscheidet nicht nach älteren und neueren Wohngebieten oder Bebauungsdichte.

Auf den schnellen Blick entsteht der Eindruck, dass hauptsächlich bisher verkehrstechnisch stark frequentierte/beanspruchte Straßenzüge der Zone I und II zugeordnet wurden. Die Zuordnung erscheint willkürlich, ein tieferer Sinn ergibt sich nicht. Wenn man Auto's von der Straße weghaben will kann man dies viel einfacher durch Parkverbote oder ggfs. Anwohnerparken erreichen. Es ist in Iffezheim gerade auch in den neueren Baugebieten zu beobachten, dass trotz der vorhandenen Garagen/Stellplätze Fahrzeuge auf der Straße stehen.

Ein besonders betroffener Straßenzug ist u.a. die Tullastrasse. Hier ist die Bebauung durchgängig, die allermeisten Gebäude sind auch saniert/auf den neuesten Stand gebracht. Hier wird sich vermutlich in nächster Zeit durch die Stellplatzsatzung verkehrstechnisch nichts verändern.

Also worin liegt der Sinn dieser Stellplatzsatzung bzw. unterschiedlichen Zuordnung ?

Wir haben 2016 das Objekt Tullastrasse 5 erworben, saniert und durch Teilung als Zweifamilienhaus umgewidmet. Eigentlich war vorgesehen – und es ist auch entsprechend vorbereitet – einen zusätzlichen Stellplatz und eine weitere Garage zu erstellen. Wir haben bisher davon abgesehen, weil wir nach Auskunft der Gemeinde auch die nicht unerheblichen

**Abs.1**

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme

**Abs. 2-5**

Mit der Stellplatzsatzung ist der Kommune entsprechend LBO ein Instrument gegeben, die gesetzliche Festsetzung von 1 Stellplatz pro Wohnung auf maximal 2 Stellplätze zu erhöhen.

Voraussetzung für eine Stellplatzsatzung ist in Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen sparsamer Flächennutzung gegeben. Sowohl das reine Flächenangebot im öffentlichen Straßenraum (Straßenbreite) als auch die städtebauliche Straßenraumgestaltung und die Thematik der Verkehrssicherheit für sämtlichen Nutzer des öffentlichen Straßenraums wie Fahrradfahrer, Fußgänger und Kraftfahrzeuge, als auch die reibungslose Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge belegen die genannte drei Gründe als Voraussetzung für eine Stellplatzsatzung.

Die Zonierung entspricht diesen Kriterien (Straßenbreite/Verkehrssicherheit – städtebauliche Situation – sparsame Flächennutzung).

Die Stellplatzsatzung ist kein Instrument, um kurzfristig sämtliche Problembereiche im Straßenraum zu beseitigen, langfristig wird sie jedoch Entlastung für den Straßenraum bringen. Die Stellplatzsatzung ist gleichrangig den Örtlichen Bauvorschriften in einem Bebauungsplan. Sie wurde für die Gebiete in der bebauten Ortslage aufgestellt, die keine Festsetzungen zur Anzahl der Stellplätze bzw. eine geringere Anzahl von Stellplätzen in den gültigen Bebauungsplänen aufweisen. Damit wird eine Gleichbehandlung im ganzen bebauten Bereich der Gemeinde Iffezheim erreicht.

**Beschlussvorschlag:**

Keine Berücksichtigung

Kosten der Gehwegabsenkung übernehmen müssten, wobei nur eine örtliche Firma für die Durchführung zugelassen ist.(!) Insgesamt empfinden wir dies als sehr große Ungleichbehandlung zumal ein paar Meter weiter der Gehweg bereits abgesenkt ist, und bei dem allgemeinen Zustand der Tullastrasse von einer baldigen Sanierung ausgegangen werden muss.

Sollten wir uns dennoch entschließen diesen Stellplatz und eine Garage zu realisieren, so müssten wir nun wegen der neuen Stellplatzsatzung damit rechnen (je nach Auslegung der Begrifflichkeit „Nutzungsänderung“) darüber hinaus noch einen weiteren Stellplatz auszuweisen, was baulich schlecht möglich ist, jedenfalls mit weiteren erheblichen Kosten verbunden wäre. Also werden wir vermutlich erstmal gar nichts tun - jedenfalls nicht bevor uns hierzu Rechtsklarheit vorliegt.

Die Stellplatzsatzung wirkt insofern durchaus auch kontraproduktiv.

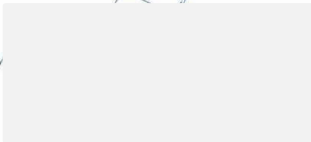
Eine ähnliche Situation ergibt sich auch für unsere anderen Objekte in Iffezheim.

Uns stellen sich in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Fragen:

- Was soll mit dieser Stellplatzsatzung erreicht werden.
- nach welchen Kriterien wurden diese notwendigen Stellplätze bzw. unterschiedlichen Zonen ermittelt
- Welche maßliche Vorgaben für Stellplätze oder Garagen sind vorzusehen.
- Gibt es Überlegungen auch für Fahrradstellplätze (§ 37(1) ff. LBO
- Ist finanzielle Abgeltung (z.B. gemäß § 37(6) Landesbauordnung BW) geplant / in Überlegung ?
- Wie ist unsere oben geschilderte spezielle Situation in der Tullastrasse im Zusammenhang mit der Stellplatzsatzung zu bewerten.

Für eine Beantwortung wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruss



#### **Abs. 6 ff**

Was die Kostenübernahme zur Gehwegabsenkung betrifft, so gilt hier die in der Gemeinde Iffezheim übliche Praxis.

Für eine Nutzungsänderung ist im Einzelfall die Abweichungsmöglichkeit des § 56 (2) LBO ebenso die Ablösung entsprechend § 37 LBO zu prüfen.

**Beschlussvorschlag:**  
Keine Berücksichtigung

#### Frage 1:

Mit dieser Stellplatzsatzung soll – wie oben ausgeführt – die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche als Parkraum reduziert werden, die Durchgängigkeit im Straßenraum für Rettungsfahrzeuge erzielt werden, den Straßenraum für andere Verkehrsteilnehmer sicherer gemacht werden und die städtebauliche Situation im öffentlichen Raum verbessert werden.

#### Frage 2:

Der Ermittlung der notwendigen Stellplätze bzw. unterschiedlichen Zonen lagen verkehrliche Gründe (Straßenbreiten/Begegnungsverkehr/Rettungsfahrzeuge/unterschiedliche Nutzungen der Verkehrsteilnehmer), städtebauliche Gründe (Parken auf Gehwegen) und Gründe zum sparsamen Flächenumgang (Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen) zugrunde.

#### Frage 3:

Hier gelten die Vorgaben der LBO und der Garagenverordnung (GaVO).

#### Frage 4:

Hier gelten die Vorgaben der LBO.

#### Frage 5:

Die Ablösung von Stellplätzen ist im Einzelfall von der Gemeinde Iffezheim zu prüfen.

#### Frage 6:

Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Abweichungsmöglichkeit des § 56 (2) LBO angewandt werden kann.

--	--